
Diplomprüfungsordnung (DPO)

letzte Änderung vom 10. November 1997

**für den Studiengang Restaurierung an der
Fachhochschule Potsdam**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form aufzuführen; es ist selbstverständlich, daß beide Formen verwendet werden können.

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 12 vom 1. Juli 1991) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen.

-
- I. Allgemeines
- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, studienbegleitendes Hauptpraktikum
§ 4 Studienvoraussetzungen
§ 5 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten
§ 6 Prüfungsausschuß
§ 7 Aufgaben des Prüfungsausschusses
§ 8 Prüfer und Prüfungskommissionen
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10 Wiederholung von Prüfungen
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- II. Studienleistungen und Leistungsnachweise, Fachprüfungen
- § 12 Zweck der Leistungsnachweise, Ziel der Studienleistungen
§ 13 Art der Studienleistungen, Form der Leistungsnachweise
- III. Diplomvorprüfung
- § 14 Zulassung und Fristen
§ 15 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
§ 16 Zeugnis, Wiederholung
- IV. Diplomprüfung
- § 17 Zweck und Zulassung
§ 18 Fachprüfungen
§ 19 Diplomarbeit
§ 20 Diplomkolloquium
§ 21 Gesamtnote
§ 22 Diplomzeugnis, Wiederholung
§ 23 Diplomgrad und Diplomurkunde
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 25 Aberkennung des Diplomgrades
- V. Einstufungsprüfung
- § 26 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung
- VI. Externenprüfung
- § 27 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung
- VIII. Übergangsbestimmungen, Sonderegelungen, Inkrafttreten
- § 28 Sonderregelungen für studierende Eltern
§ 29 Übergangsbestimmungen
§ 30 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Restaurierung an der FH Potsdam.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt außerdem die Einstufungsprüfung entsprechend § 17 Abs. 1 BbgHG, in der Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen (Einstufungsprüfung § 26).

(3) Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren der Diplomprüfung für externe Studienbewerber gemäß § 17 Abs. 2 BbgHG (Externenprüfung § 27).

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Durch die Diplomprüfung und durch die ihr vorausgehenden Studienleistungen soll festgestellt werden, ob und wieweit der Student die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad des Diplomrestaurators (FH).

Einzelheiten der Studienziele regelt die Studienordnung.

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums,
studienbegleitendes Hauptpraktikum

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester (Jahresrhythmus).

(2) Das Grundstudium umfaßt drei Studiensemester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt einschließlich des Diplomsemesters fünf Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(4) Das Studium bietet ein differenziertes Studienangebot und ermöglicht den Studienabschluß in einer der drei nachfolgenden Studienrichtungen:

a) Konservierung und Restaurierung von Objekten aus Holz

b) Konservierung und Restaurierung von Objekten aus Stein

c) Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei und Architekturfassung.

(5) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt gemäß Anlage 1 der Studienordnung 166 Semesterwochenstunden (SWS).

(6) In das 4. Studiensemester des Studiengangs Restaurierung ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (studienbegleitendes Praktikum) von 24 Wochen Dauer eingeordnet.

Das studienbegleitende Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit (§ 17). Es ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebs und einen detaillierten Bericht des Studenten über die im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Restaurierung ist:

(1) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung

(2) der Nachweis eines zweijährigen Restaurierungsvorpraktikums bei einer anerkannten Restaurierungswerkstatt in Form von Praktikumszeugnissen und Dokumentationen

(3) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung für den Studiengang Restaurierung

Näheres regelt die "Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung

für den Studiengang Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam".

§ 5

Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung den gestellten Anforderungen in hervorragender Weise genügen.

2 = gut

Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form die gestellten Anforderungen erheblich überdurchschnittlich erfüllen.

3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht den gestellten Anforderungen durchschnittlich und ohne deutliche Mängel entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen trotz ihrer Mängel noch genügen.

5 = nicht ausreichend

Die Note "nicht ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr entsprechen. Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) In den Zeugnissen zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden aus Einzelbewertungen Gesamtnoten ermittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten

- bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Notendurchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Für die Anerkennung von unbenoteten Studienleistungen wird das Prädikat "mit Erfolg" verwendet.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den für den Studiengang Restaurierung zuständigen Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) ein Professor als Vorsitzender,
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein weiterer Professor
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- e) ein Student, der die Diplomvorprüfung bestanden hat.

(2) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstaben c) ,d) und e) sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für zwei Jahre, der Student wird für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Gruppe der Professoren und mindestens 1 weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und die Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anre

gungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8

Prüfer und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen und setzt zur Durchführung von Diplomarbeit und Diplomkolloquium die Prüfungskommission ein. Zum Prüfer dürfen die in § 14 Abs. 4 BbgHG bezeichneten Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann die Prüfer seiner Diplomarbeit vorschlagen. Auf diesen Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium eines jeden Kandidaten ist vom Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission einzusetzen. Bei Diplomarbeiten mit mehreren Kandidaten kann eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet werden. Der Prüfungskommission gehören mindestens der Erst- und Zweitgutachter an.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat den Termin einer Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht wahr oder tritt der Kandidat nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuß innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß beraumt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prüfungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet.

(3) Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner Fachprüfungsleistung zu beeinflussen, so wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Fachprüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Bewertung dieser Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 berichtigen und die Prüfungsleistungen für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Student ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen oder Urkunden sind einzuziehen. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses möglich.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(6) Für studienbegleitende Studienleistungen und deren Leistungsnachweise gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind in schriftlicher Form festzuhalten und in die Prüfungsakte des Studenten aufzunehmen. Sie sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag des Studenten sind die Entscheidungen vom Prüfungsausschuß zu überprüfen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Die Wiederholung gemäß Abs. 1 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Sie muß spätestens im zweiten an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Hochschulsesemester erfolgen. Versäumt der Kandidat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung, ohne daß er nachweisen kann, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, verliert er den Prüfungsanspruch. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Für den Abschluß beider Wiederholungen stehen maximal die vier an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Hochschulsesemester zur Verfügung. Bleiben beide Wiederholungsversuche gemäß Abs. 1 ohne Erfolg, gilt die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine Diplomarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.

Im Falle der Wiederholung gibt der Prüfungsausschuß innerhalb von drei Monaten ein neues Thema aus.

Wird ein Diplomkolloquium, dessen zugehörige Diplomarbeit mit "ausreichend" bewertet wurde, nicht bestanden, kann es zweimal, jedoch frühestens nach jeweils zwei Monaten, wiederholt werden.

(4) Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Studienleistung, eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil können nicht wiederholt werden.

(5) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Student darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang und derselben Studienrichtung an anderen Fachhochschulen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Diplomvorprüfungen, sofern diese ein mindestens drei Semester dauerndes Grundstudium abschließen, und entsprechende Prüfungen, die der Kandidat in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen bestanden hat, werden angerechnet. Soweit die an einer anderen Fachhochschule erbrachte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplomvorprüfung an der Fachhochschule Potsdam sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Diplomvorprüfungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam im wesentlichen entsprechen.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Student in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen erbracht hat, werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Abschnitt

Studienleistungen und Leistungsnachweise

§ 12

Zweck der Leistungsnachweise, Ziel der Studienleistungen

(1) Im Leistungsnachweis werden die anerkannten bzw. bewerteten Studienleistungen des jeweiligen Studienfaches dokumentiert. Ein Studienfach kann auch aus mehreren Teilfächern bestehen.

(2) Die Studienleistungen sollen insbesondere dem Studenten die Selbsteinschätzung seines Studienfortschritts und der Lehrkraft den Überblick über den Lehrerfolg sowie das Erproben und Einüben der erworbenen Kenntnisse und Methoden ermöglichen.

Die Studienleistungen müssen nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein.

(3) Die Anerkennung bzw. die Bewertung von Studienleistungen wird von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrkraft festgelegt.

§ 13

Art der Studienleistungen, Form der Leistungsnachweise

(1) Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Referat: Vortrag mit anschließender Aussprache zu einem abgegrenzten Thema; gegebenenfalls in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung,
- b) Semesterklausur: schriftliche Lösung von Aufgaben unter Aufsicht der Lehrkraft innerhalb einer festgelegten Zeit von maximal 3 Zeitstunden;
- c) Restaurierungsprojekt: praktische und theoretische Arbeit, die alle oder einzelne Phasen einer Restaurierung beinhaltet, sowie eine in der Regel schriftliche, photographische und zeichnerische Ausarbeitung umfaßt;
- d) Studienarbeit: problemorientierte Arbeit, die eine grundsätzliche Lösung von Problemen durch Recherche und eigene Versuche anstrebt und eine Ausarbeitung in geeigneter, wissenschaftlicher Form umfaßt;
- e) Übungsarbeit: anwendungsorientierte Arbeit in Werk- oder Rekonstruktionstechniken, photographischen Darstellungstechniken, Laboruntersuchungen, oder ähnlichen vornehmlich praxisorientierten Gebieten;
- f) Fachgespräch: mündliche Leistung ggf. zu Restaurierungsprojekten, Studien- oder Übungsarbeiten.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit legt die Lehrkraft die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen nach Art, Umfang und Terminen fest.

(3) Eine unbenotete Studienleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Durchführung praktischer Übungen in dem

geforderten Mindestumfang von Vollständigkeit, Richtigkeit und Selbständigkeit anerkannt worden ist. Die Anerkennung wird im Leistungsnachweis durch das Prädikat "mit Erfolg" bestätigt. Der Mindestumfang wird, sofern er nicht in der Studienordnung allgemein geregelt ist, von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Der Leistungsnachweis kann auch mehrere bewertete Studienleistungen umfassen. Die Note des Leistungsnachweises ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ggf. gewichteten Einzelbewertungen.

(5) Für den bewerteten Leistungsnachweis soll in einem Studienfach, das aus zwei oder mehr Teilfächern besteht, insgesamt nicht mehr als eine bewertete Studienleistung je Teilfach gefordert werden.

(6) In geeigneten Fällen können einzelne Studienleistungen einer Lehrveranstaltung zu Beginn des folgenden Semesters von dem Kandidaten ergänzt werden, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistung nur unwesentlich unterschritten wurde. Hierüber entscheidet die zuständige Lehrkraft.

(7) In geeigneten Fällen können Studienleistungen einer über mehrere Semester ununterbrochen fortlaufenden Lehrveranstaltung zu einer einzigen Studienleistung zusammengefaßt werden. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag der zuständigen Lehrkraft.

(8) Studienleistungen - ausgenommen Semesterklausuren - können als Einzelleistungen oder von mehreren Studenten als Gruppenleistung erbracht werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Studenten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar bzw. anerkenntbar sein. Über begründete Ausnahmen hiervon entscheidet die zuständige Lehrkraft.

(9) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 4 Abs. 3 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Der/die Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

III. Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 14 Zulassung und Fristen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Studium mit Aussicht auf

Erfolg fortsetzen kann, und daß er die inhaltlichen und praktischen Grundlagen des Studiengangs Restaurierung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplomvorprüfung kann in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters, d. h. zu Beginn des 4. Fachsemesters, abgeschlossen werden.

(3) Der Student hat die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung muß spätestens bis zu Beginn des 6. Fachsemesters erfolgen. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und über die Einschreibung in den Studiengang Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam,

b) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine oder mehrere zu einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung im Studiengang Restaurierung gehörigen Fachprüfungen an einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

c) die Leistungsnachweise laut Anlage 1 zur Studienordnung - Studienverlaufsplan.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 7 Abs. 2 dessen Vorsitzender.

(7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind,
- b) die unter Abs. 5, Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) die Leistungsnachweise nach Abs. 5, Buchstabe c) nicht vollständig sind,
- d) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Restaurierung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
- e) der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen folgender Lehrgebiete zusammen:

- a) Allgemeine und historische Werkstoffkunde in der gewählten Studienrichtung
- b) Historische Techniken (Stein/ Holz / Wand, Architekturfassung) in der gewählten Studienrichtung
- c) Grundlagen der Konservierung und Restaurierung in der gewählten Studienrichtung
- d) Naturwissenschaftliche Grundlagen
- e) Kunstgeschichte
- f) Gestaltungslehre

Der Umfang der den Fachprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Die Noten der Fachprüfungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen einzelnen Leistungsnachweise.

(3) Meldet sich der Student nicht zur Diplomvorprüfung oder sind seine Prüfungsleistungen unvollständig, so wird er nicht zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen Studenten auf schriftlichen Antrag vorläufig zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zulassen, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Semester und ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von einer mündlichen Beratung abhängig machen.

(4) Sind alle Leistungsnachweise entspr. § 14 Abs 5 erbracht und wurde jede der Fachprüfungen nach Abs.1 a) bis f) mit mindestens 4,0 bewertet, so gilt die Diplomvorprüfung als bestanden.

§ 16

Zeugnis, Wiederholung

(1) Nach Bestehen der Diplomvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen gemäß § 15 Abs.1 . Sie werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Diese wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 gebildet.

(3) Ist eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist diese Fachprüfung der Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Für die Wiederholung gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und ggf. der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Abschnitt Diplomprüfung

§ 17 Zweck und Zulassung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seiner gewählten Studienrichtung im Studiengang Restaurierung überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Restaurierung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.
Im übrigen gilt § 14 Abs. 5 a) u. b), Abs. 6 bis 7 entsprechend.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind die unbenoteten Leistungsnachweise entspr. Ziff. 22, 23, und 25 laut Anlage 1 zur Studienordnung - (Studienverlaufsplan).

(5) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist die vom Kandidaten gewählte Vertiefungsrichtung gemäß § 18 Abs. 1 zu benennen.

§ 18 Fachprüfungen

(1) Folgende studienbegleitend absolvierten Fachprüfungen sind für alle drei Studienrichtungen Konservierung und Restaurierung von Objekten aus Holz, Konservierung und Restaurierung von Objekten aus Stein und Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei und Architekturfassung Bestandteil der Diplomprüfung:

- a) Methoden und Materialien der Konservierung und Restaurierung in der gewählten Studienrichtung
- b) Restaurierungs- und Konservierungsprojekte in der gewählten Studienrichtung
- c) Theorie und Methodik der Denkmalpflege
- d) Naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden
- e) Kunstgeschichte

Der Umfang der den Fachprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für den Abschluß der Diplomprüfung sind die Diplomarbeit, die in Abs. 1 genannten Fachprüfungen der gewählten Studienrichtung, sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in der Studienordnung geregelt.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, eine berufsbezogene und praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich der Restaurierung im Sinne der Ziele des Studiums gemäß § 2 Abs. 1 innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig zu bearbeiten und methodische Ansätze, Probleme, Ergebnisse und aus ihnen erwachsende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und nachvollziehbar zu beschreiben.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von Personen ausgegeben werden, die gemäß § 8 Abs. 1 als Prüfer bestellt werden dürfen. Der Betreuer gemäß § 8 Abs. 2 bietet einen Termin für Rückfragen des Kandidaten zur Diplomarbeit innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit an. In besonderen Fällen kann ein weiterer Termin angeboten werden.

(3) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

- a) die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine, die vom Thema der Diplomarbeit nicht wesentlich berührt wird, bestanden hat;
- b) die durch die Studienordnung mit Ausnahme der für das achte Studiensemester vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat;
- c) den Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (studienbegleitendes Praktikum) gemäß § 3 Abs. 6 besitzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist vom Studenten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- a) Themenvorschlag des Studenten,
- b) Vorschlag für die Betreuer gemäß § 8 Abs. 2 und dessen Einverständniserklärung,
- c) Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Fachhochschule im gleichen Studiengang besteht,
- d) Benennung des Partners bei einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 8.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Zulassungsantrag und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit aus und das Prüfungsamt macht den Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig.

(6) Der Betreuer formuliert ggf. unter Berücksichtigung des Themenvorschlags des Kandidaten die Aufgabenstellung der Diplomarbeit und ihre Anforderungen und legt die Bearbeitungsfrist fest, die in der Regel 3 Monate beträgt. Über Abweichungen von der Regelbearbeitungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, daß die Diplomarbeit vom Kandidaten in dieser Frist bewältigt werden kann.

(7) Die Abgabefrist kann auf Antrag aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, um höchstens 2 Monate und in begründeten Ausnahmefällen bis maximal 3 Monate durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden.

Gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes können studie-

rende Eltern bei Krankheit des Kindes eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beantragen.

Die Bearbeitungszeit verlängert sich dann um den Zeitraum, der für die Betreuung des Kindes laut Attest erforderlich war.

Die Aufgabenstellung kann vom Betreuer bei Vorliegen besonderer Gründe innerhalb der ersten

vier Wochen einmal geändert bzw. korrigiert werden; der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungsfrist ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studenten angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der beiden Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z. B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung usw. von beiden Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung des jeweiligen Kandidaten. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

(9) Der schriftliche, graphische und/oder photographische Bestandteil der Diplomarbeit ist im Prüfungsamt, alle anderen Bestandteile der Diplomarbeit (soweit möglich), sind im Fachbereich Architektur Studiengang Restaurierung fristgemäß abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist mit der schriftlichen Versicherung des Studenten zu versehen, daß er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(10) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet und dieser Teil der Diplomprüfung als nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt § 10 Abs. 3, Sätze 1 und 2.

(11) Die Diplomarbeit wird von den beiden Gutachtern in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als 2,0 und sind beide Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0), ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 2,0 und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens "ausreichend" (4,0), wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, daß mindestens zwei der Einzelbewertungen "ausreichend" oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(1) Das Diplomkolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben. Zu Beginn des Kolloquiums erhält der Kandidat Gelegenheit, über die vorgelegten Studienleistungen in einem vorher vereinbarten und festgelegten zeitlichen Rahmen zu referieren. Durch das Kolloquium wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die fachlichen Inhalte und methodischen Ansätze seiner Arbeiten, die Ergebnisse, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ggf. außerfachlichen Bezüge darzustellen, zu begründen und zu verteidigen.

(2) Mündliche Prüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes bestimmt, vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 14 Abs. 5 BbgHG abgelegt. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Im Fall einer Gruppenprüfung muß der Anteil jedes Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Prüfer und Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Zum Diplomkolloquium kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

- a) alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht sind (§19 Abs. 3),
- b) die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(5) Das Diplomkolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat mindestens 10 Minuten. Das Referat des Kandidaten wird hierauf nicht angerechnet.

(6) Das Diplomkolloquium ist für die an der Diplomarbeit beteiligten Fachbereiche öffentlich. Auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit nur in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. In diesem Fall haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, am Diplomkolloquium teilzunehmen. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 21 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Diplomarbeit und der Fachprüfungen und Leistungsnachweise gemäß § 18 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Diplomarbeit - dreifach,
- b) Diplomkolloquium - einfach
- c) Note der Fachprüfungen - je einfach,
- d) Gesamtnote der Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2 - einfach

(2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 22 Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Dekan des Fachbereiches unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Diplomkolloquiums, die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote der Diplomprüfung.

(3) Hat der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise erbracht oder Fachprüfungen abgelegt, können diese auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 23 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Restauratorin" bzw. "Diplom-Restaurator" mit dem Zusatz "(FH)" unter Angabe der Studienrichtung (nach § 3 Abs. 4) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß der Prüfungsverfahren bzw. der Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Erbringung der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Aberkennung des Diplomgrades

(1) Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Fachhochschule Potsdam. Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

V. Abschnitt
Einstufungsprüfung

§ 26

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

(1) Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des Studienganges Restaurierung eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BbgHG nachgewiesen wird, daß sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung und den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er ist gemäß § 8 Abs. 1 verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern schriftlich bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Näheres zur Zulassung, zu den Anforderungen und zum Verfahren der Prüfung regelt der Prüfungsausschuß.

VI. Abschnitt
Externenprüfung

§ 27

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit, Zulassung

(1) Die Diplomprüfung des Studienganges Restaurierung kann auch im "externen Verfahren" gemäß § 17 Abs. 2 BbgHG von Bewerbern abgelegt werden, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein dieser Prüfungs- und der Studienordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben.

(2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er ist gemäß § 7 Abs. 1 verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Abschnitte I bis IV dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Externenprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer:

- a) die erforderliche Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat,
- b) eine mindestens sechsjährige, für die beabsichtigte Diplomprüfung fachlich geeignete hauptberufliche Tätigkeit nachweist, sich durch die Teilnahme an einer geeigneten beruflichen Fort- oder Weiterbildung oder sich auf andere Weise ein Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten achtsemestrigen Studiums der Restaurierung nach der Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Restaurierung der Fachhochschule Potsdam entspricht, und dieses in einer ausführlichen schriftlichen Darstellung nachweist.

(5) Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule.

(6) Einzelheiten über die Zulassung, die Anforderungen und das Verfahren der Externenprüfung regelt der Prüfungsausschuß.

VII. Abschnitt
Übergangsbestimmungen,
Sonderregelung, Inkrafttreten

§ 28
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 1997/98 oder später aufnehmen.

(2) Für die übrigen Studierenden gelten die Übergangsbestimmungen, die der Fachbereichsrat Architektur beschließt.

§ 29
Sonderregelung für studierende Eltern

Studentinnen, die wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung beurlaubt sind, haben die Möglichkeit, auch während des Urlaubssemesters nach vorherigem Antrag Prüfungsleistungen zu erbringen. Das gilt auch für Väter, die wegen Kinderbetreuung beurlaubt sind. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten; in der Regel zu Semesterbeginn.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam" in Kraft.

Beschlossen vom Akademischen Senat der Fachhochschule Potsdam am 08.01.1997

Der Rektor

Prof. Dr. H. Knüppel

Der Dekan des Fachbereichs Architektur

Prof. L. Brands